

RS Vwgh 1997/10/17 96/19/0623

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §6 Abs2;

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

Rechtssatz

Unterläßt es der Fremde in der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid, mit welchem der Antrag des Fremden auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gem § 6 Abs 2 AufenthaltsG 1992 abgewiesen wurde, konkrete Angaben über seinen Aufenthalt im Zeitpunkt der Antragstellung zu machen, so ist die Behörde, die über die Berufung zu entscheiden hat, berechtigt dieses Verhalten des Fremden in ihre Beweisüberlegungen einzubeziehen (Hinweis E 12.10.1982, 82/11/0162; E 29.11.1988, 88/11/0015 und E 11.6.1991, 90/07/0166).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996190623.X02

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at